

Faktenblatt Dauerkulturen

Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Version 17. Januar 2023

Änderungen und neue Massnahmen in Dauerkulturen

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» werden die bisher bestehenden Ressourceneffizienzbeiträge (REB) zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Weinbau überarbeitet und auf weitere Dauerkulturen ausgedehnt. Die Produktionssystembeiträge (PSB) sollen nicht nur das Risiko des Pflanzenschutzmitteleinsatzes reduzieren, sondern in der Gesamtheit dazu dienen, eine naturnahe, umweltfreundliche Produktionsform zu fördern, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu optimieren, die Bodenfruchtbarkeit sowie die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Zudem bekommen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Möglichkeit, auf einer oder mehreren Flächen des Betriebs neue Praktiken in Richtung biologische und nachhaltige Landwirtschaft zu erproben. Die Teilnahme ist für sämtliche direktzahlungsberechtigte Betriebe mit den entsprechenden Kulturen möglich.

Bio-Betriebe können bei den Dauerkulturen, mit einer Ausnahme, von allen Beiträgen profitieren. Die Beitragsätze der PSB für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert.

Diese neuen PSB für Dauerkulturen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben gemeinsam mit den anderen Direktzahlungsprogrammen jeweils für das Folgejahr.

Anmeldung

Es können verschiedene Flächen für unterschiedliche PSB-Massnahmen angemeldet werden (z. B. eine Fläche für Herbizidverzicht, eine andere Fläche für Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte);

Es können auf derselben Fläche mehrere PSB-Massnahmen kombiniert werden (z. B. Bewirtschaftung mit Bio-Hilfsmitteln und Nützlingsstreifen, oder Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte);

Die Umsetzung der Massnahmen muss auf 100 % der angemeldeten Fläche eingehalten werden;

Die Fristen für die Anmeldung geben die zuständigen kantonalen Landwirtschaftsämter bekannt.

Verpflichtungsdauer

Für die Massnahmen ist eine Verpflichtungsdauer von vier aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt, ausser für die Massnahme zur angemessenen Bedeckung des Bodens im Rebbau.

Abmeldung

Wenn Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht eingehalten werden können, muss dies gemäss Art. 100 Abs. 3 DZV immer umgehend dem zuständigen kantonalen Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Die Abmeldung kann berücksichtigt werden, sofern sie spätestens am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle oder spätestens am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen erfolgt.

Bei einer ersten Abmeldung während der Verpflichtungsdauer von vier Jahren erhält der Betrieb für die betreffende Fläche keinen PSB ausbezahlt.

Ab einer zweiten Abmeldung innerhalb derselben Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als Mangel beurteilt.

Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) nach der Blüte (ausser im Biolandbau zugelassenen), soll generell der Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden sowie das Risiko von Rückständen reduziert werden. Ein positiver Effekt auf die Vermarktung wird durch die Synergien mit privaten Labels erwartet. Diese generieren damit einen Mehrwert für die Produktion.

Der Kupfereinsatz ist zudem pro Hektare und Jahr limitiert und muss tiefer sein als in der Bio-Produktion, um die Kupferanreicherung im Boden zu minimieren und die damit verbundene Bodenaktivität und Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide gilt nach Art. 70 DZV:

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach der Blüte ist auf Mittel beschränkt, welche in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft Anhang 1 gelistet sind.
- Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr den festgelegten Wert nicht überschreiten.

Tabelle 1: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Kultur	Phänologisches Stadium	Max. Kupfermenge / ha und Jahr
Kernobst Äpfel, Birnen, Quitten	BBCH 71 (Fruchtdurchmesser 10 mm)	1,5 kg
Steinobst Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche	BBCH 71 (Fruchtknoten vergrössert)	3,0 kg
Anderes Obst Kiwis, Holunder, Nussbäume, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln, Oliven und Edelkastanien ausserhalb von Selven	Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte, Abfallen der unbefruchteten Blüten	3,0 kg
Rebbau	BBCH 73 (Beeren schrotkorngross)	1,5 kg
Beerenbau	BBCH 71 (Entwicklung erster Basisfrüchte)	3,0 kg
Höhe des Beitrags pro Jahr		
CHF 1 100.–/ha		

Bemerkungen

- Das Stadium «nach der Blüte» richtet sich nach dem phänologischen Stadium gemäss der BBCH-Skala und ist pro Kultur definiert.
- Sobald die früheste Sorte der angemeldeten Fläche das vorgegebene Stadium erreicht, dürfen nur noch Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die in der biologischen Landwirtschaft erlaubt sind.
- Zugelassene Mikro- (Teil B) und Makroorganismen (Teil C) sowie Grundstoffe (Teil D) gemäss Anhang 1 Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen eingesetzt werden.
- Infolge der strengeren Anforderungen an den maximalen Kupfereinsatz können die angemeldeten Flächen auch Beiträge gemäss Art. 66 und Art. 71 DZV erhalten.
- Die Grenzwerte zur Kupfermenge gelten pro angemeldete Fläche und nichts als Durchschnittswert pro Betrieb.
- Bei Flächen mit mehreren Sorten gilt der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, sobald die früheste Sorte das entsprechende Stadium erreicht hat.

Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft

Mit dieser Massnahme sollen nicht nur Pflanzenschutzmittel und mineralische Dünger zu Gunsten der Umwelt reduziert werden, sondern insbesondere die Möglichkeit geboten werden, auf einzelnen oder mehreren Flächen des Betriebs den biologischen Anbau besser kennenzulernen. Die Betriebe können während mehrerer Jahre Erfahrungen mit dem biologischen Anbau ihrer Dauerkulturen sammeln, was den Übergang von der konventionellen zur biologischen Landwirtschaft erleichtern soll. Dies im Unterschied zum Biolandbau nach Bio-Verordnung, der eine biologische Produktion auf dem gesamten Betrieb, auf einer Produktionsstätte oder auf der gesamten Dauerkulturfläche (z. B. alle Rebenflächen) auf dem Betrieb erfordert. Die erzeugten Produkte auf Flächen mit dieser PSB-Massnahme können nicht als Bio-Produkte vermarktet werden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft gilt nach Art. 71 DZV:

- Für den Anbau dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die in der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, Anhang 1 gelistet sind.
- Die Anforderungen müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden, ausser wenn der gesamte Betrieb während der Verpflichtungsdauer auf die biologische Landwirtschaft gemäss der Bio-Verordnung umstellt.

Tabelle 2: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Obstbau in Obstanlagen Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume, <u>Kaki</u> , <u>Feigen</u> , <u>Haselnuss</u> , <u>Mandeln</u> , <u>Oliven</u> und <u>Edelkastanien ausserhalb von Selven</u>
Rebbau
Beerenbau
Permakultur Kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50 % Spezialkulturen auf einer Fläche
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 600.-/ha

Bemerkungen

- Für Flächen mit diesem Beitrag ist eine Kennzeichnung der Produkte nach Bio-Verordnung nicht erlaubt. Bei einer Umstellung auf biologische Landwirtschaft können diese Beiträge nicht mehr ausbezahlt werden.
- Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre ausgerichtet. Sobald die erste Fläche angemeldet wird, beginnt die Periode von acht Jahren;
- Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Art. 66 DZV ausgerichtet wird.

Verzicht auf Herbizide

Die Massnahme ersetzt die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge «Reduktion von Herbiziden im Obst- und Rebbau». Das Ziel ist, die Anwendungen von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere Massnahmen zu ersetzen. Die Teilnahme bleibt wie bisher flächenspezifisch.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme gilt nach Art. 71a DZV:

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.
- Die Anforderungen müssen auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.

Tabelle 3: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Herbizide

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Obstbau in Obstanlagen Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume, <u>Kaki</u> , <u>Feigen, Haselnuss, Mandeln, Oliven und Edelkastanien ausserhalb von Selven</u>
Rebbau
Beerenbau
Permakultur
Mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Hopfen, Rhabarber, Spargeln
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.-/ha

Ausnahmen

- Eine gezielte, punktuelle Behandlung (bspw. mit einer Rückenspritze) mit Blattherbiziden ist erlaubt, um beim Mähen oder bei mechanischer Unkrautbekämpfung den Bereich direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm frei zu halten.
- Eine Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen in den Reihen oder zwischen den Reihen ist nicht erlaubt.
- Die Anzahl der Behandlungen ist nicht limitiert.
- Eine Streifenbehandlung ist nicht zulässig.

Bemerkungen

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 DZV mit Ausnahme von Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Hochtunnel und Gewächshaus)

Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität zentral. Gefördert wird die Begrünung zwischen den Reihen und die Rückführung von Trester auf die Rebparzellen.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71c DZV:

- Jede Rebfläche des Betriebs muss zu mindestens 70 % begrünt sein und die Anforderung muss auf allen Parzellen des Betriebs erfüllt werden.
- Die Dauerbegrünung zwischen den Reihen gilt als Bodenbedeckung und kann spontan oder angesät sein (natürliche Vegetation, Gründüngung oder Nützlingsstreifen).
- Der Traubentrester (frisch oder kompostiert) wird auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt.
- Die Traubentrestermenge entspricht mindestens dem Äquivalent des auf dem gesamten Betrieb anfallenden Traubenertrags.
- Die Voraussetzung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.

Tabelle 4: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Reben
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.–/ha

Bemerkungen

- Für die Rebfläche gilt die Dauerbegrünung zwischen den Reihen als Bodenbedeckung.
- Die Begrünung kann spontan oder angesät sein (z. B. Gründünger, natürliche Vegetation oder Nützlingsstreifen).
- Berechnungsbeispiel für die auf den Betrieb zurückgebrachte Trestermenge: Ernte 8 000 kg Trauben/ha ergibt ca. 6 000 l Traubenmost und ca. 2 000 kg Trester, der auf die Rebfläche des Betriebs zurückgeführt werden muss.
- Tresterzufuhren sind in der Nährstoffbilanz abzubilden.

Nützlingsstreifen

Der Beitrag für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen trägt zur Förderung der funktionalen Biodiversität bei, indem gezielt Nützlinge und Bestäuber begünstigt werden. Durch die Förderung der Schädlingsregulierung kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Gleichzeitig leistet die Förderung der Nützlinge und Bestäuber einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft.

Voraussetzungen für die Beiträge

Gemäss Art. 71b DZV können Beiträge für Flächen mit folgenden Kulturen ausgerichtet werden:

- Rebbau
- Obstbau in Obstanlagen (Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln, Oliven und Edelkastanien ausserhalb von Selven)
- Beerenbau
- Permakultur

Table 5: Anforderungen für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	
Lage	Nur Flächen in der Tal- und Hügelizeone
Saatmischungen	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; neue Mischungen sind vorgesehen (Zulassungsverfahren läuft; voraussichtlich ab 2023 im Handel erhältlich)
Verpflichtungsdauer	Mind. 4 aufeinanderfolgende Jahre
Lage am selben Ort	Bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer
Anlage	Ansaat vor dem 15. Mai, zwischen den Reihen, auf mind. 5 % der Fläche der angemeldeten Dauerkulturfläche
Schnitt	Alternierend die Hälfte der Fläche; zwischen 2 Schnitten müssen 6 Wochen liegen
Befahren	Erlaubt
Pflanzenschutzmittel	Nicht erlaubt (Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig; der Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein. In den Nützlingsstreifen im Obstbau muss dieser für die Anwendung beim BFF-Typ «Hochstamm-Feldobstbäume» zugelassen sein und im Rebbau für die Anwendung beim BFF-Typ «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» ¹ .)
Insektizideinsatz in den Kulturen	Einschränkung zwischen 15.05. – 15.09.: in Reihen mit dazwischenliegendem Nützlingsstreifen nur Insektizide nach Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) zulässig, jedoch kein Spinosad
Düngung	Nicht erlaubt
Neuansaat	Nach vier Jahren
Höhe des Beitrags/Jahr	
CHF 4 000.–/ha Nützlingsstreifen**	

¹ Das Merkblatt zum Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen wird aktualisiert und ab 2023 auf www.blw.admin.ch < Instrumente < Direktzahlungen < Biodiversitätsbeiträge < Weiterführende Informationen – Dokumentation publiziert.

** Die aktuell im Zulassungsverfahren stehenden Saatgutmischungen dürfen wegen des Risikos der Verfälschung der autochthonen Flora in den Zentral- und Südalpen nicht ausgebracht werden. Es wird noch geprüft, wie die Mischungen für die betroffenen Regionen angepasst werden können.*

*** Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche der Dauerkultur ausbezahlt. Der Beitrag für den Nützlingsstreifen auf einer ha mit Dauerkulturen entspricht somit CHF 200.–. Der Nützlingsstreifen hat keinen Einfluss auf alle anderen Direktzahlungen der angemeldeten Fläche der Dauerkultur. Zum Beispiel beträgt der Versorgungssicherheitsbeitrag für die offenen Ackerflächen und Dauerkulturen weiterhin CHF 400.–/ha.*

Bemerkungen

- Es können mehrere Kulturen (z. B. Äpfel, Kirschen, Reben) pro Betrieb mit Nützlingsstreifen angemeldet werden.
- Für «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» und «regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche, Typ 16» werden keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet.
- Die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (7 %; 3,5 % bei Spezialkulturen) auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet. Angerechnet werden 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.



Abbildung 1: Nützlingsstreifen im Rebbau

Hinweis

Für Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte zum Zeitpunkt der Programm-Anmeldung (Herbsterhebung) an Ihr kantonales Landwirtschaftsamt.

Impressum

Herausgeberin AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
+41 (0)52 354 91 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Autor/innen Johannes Hanhart,
Corinne Zurbrügg,
Anja Gramlich,
Johanna Schoop,
Nadia Frei,
AGRIDEA

Fotos Abb. 1: Katja Jacot, Agroscope

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft

© AGRIDEA, Januar 2023

